

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 7. Ratssitzung vom 27. Juni 2018

180. 2018/246 (Weisung 2017/118 vom 03.05.2017)

Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Gestaltungsplanpflicht SBB-Areal Tiefenbrunnen, Zürich-Seefeld, Kreis 8, Rekurs gegen den Beschluss des Gemeinderats, Verfügung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich betreffend Sistierung des Verfahrens, Antrag auf Fortsetzung des Rekursverfahrens und Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 25. Oktober 2017 (GRB Nr. 3393) eine Änderung der Bau- und Zonenordnung betreffend Festsetzung der Gestaltungsplanpflicht für das SBB-Areal Tiefenbrunnen beschlossen. Am 22. Mai 2018 wurde beim Baurekursgericht des Kantons Zürich ein Rekurs zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses eingereicht. Ebenso wird beantragt, das Rekursverfahren bis zum 31. Dezember 2019 zu sistieren.

Das Baurekursgericht des Kantons Zürich verfügte am 24. Mai 2018 antragsgemäss eine Sistierung des Verfahrens bis zum 31. Dezember 2019. Dem Rekurs kommt gemäss § 25 Abs. 1 VRG aufschiebende Wirkung zu (G.-Nr. R1S.2018.05039).

Kommissionsmehrheit Dispositivziffer 1, Kommissionsreferent Dispositivziffer 2:

Marco Denoth (SP): *Im Jahr 2012 hat eine Einzelinitiative die vorläufige Unterstützung im Gemeinderat gewonnen. Damals wurde beschlossen, dass man einen Gestaltungsplan auf dem Areal Tiefenbrunnen in Zürich realisiert. Der Stadtrat hat in einer Weisung im September 2013 die Initiative teilweise für ungültig erklärt und den gültigen Teil abgelehnt. Er wurde aber im Mai 2014 vom Gemeinderat mit einer motivierten Rückweisung davon überzeugt, dass man trotzdem einen Gestaltungsplan ausarbeiten muss. Dieser lag im Mai 2017 vor und der Gemeinderat stimmte diesem im Oktober desselben Jahres zu. Mit der Verfügung der Baudirektion im März dieses Jahres ist er eingesetzt worden. Daraufhin hat die SBB im Mai 2018 beim Baurekursgericht Rekurs eingereicht, mit dem Antrag, dass der Entscheid des Gemeinderats aufgehoben und gleichzeitig das Rekursverfahren sistiert werden soll. Das Baurekursgericht hat mittels Präsidialverfügung den Antrag auf Sistierung gutgeheissen und den Empfang des Rekurses bestätigt. Die Sistierung des Verfahrens fand ohne rechtliches Gehör des Gemeinderats statt, was sehr stossend ist. Das Ziel für das inhaltliche Weiterführen des Gestaltungsplans spricht für den Gestaltungsplan. Dieser widerspricht in keiner Weise den übergeordneten Vorgaben. Die vertiefte Auseinandersetzung mit den Schutzziele des ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung) ist sehr wichtig, was auch den Gestaltungsplan rechtfertigt. Das Eingangsportal zur Stadt ist in Abstimmung mit der RES (räumlichen Entwicklungsstrategie) sehr wichtig und rechtfertigt auch einen*

Gestaltungsplan. Das öffentliche Interesse mit der Ufernähe und ebenfalls mit dem Einfallstor der Stadt Richtung Goldküste rechtfertigt ebenfalls einen solchen Gestaltungsplan. Gleichzeitig ist das Bauvorhaben der SBB auf der Parzelle hängig. Es ist von der Stadt bewilligt, aber es sind Rekurse hängig und es ist nicht sicher, ob die Baubewilligung vor dem Verwaltungsgericht oder vor dem Bundesgericht überhaupt standhalten wird. Falls das Bauvorhaben abgelehnt wird, soll der Gestaltungsplan eigentlich die Situation in Tiefenbrunnen richten. Die Mehrheit des Rats ist dieser Haltung, weshalb der Gestaltungsplan auch angenommen wurde. Die Sistierung des Rekurses zielt darauf ab, dass ein allfällig neu einzureichendes Bewilligungsgesuch der SBB, falls das alte abgelehnt würde, rechtskräftig wird, bevor der Gestaltungsplan überhaupt rechtskräftig wird. Damit ist die Mehrheit des Büros klar der Meinung, dass man gegenüber dem Baurekursgericht protestieren und eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht einreichen muss. Diese muss einerseits ausformulieren, dass das rechtliche Gehör des Gemeinderats in diesem Prozess nicht beigezogen wurde und andererseits, dass die Sistierung sofort aufgehoben werden muss, damit der Rekurs dementsprechend behandelt werden kann.

Kommissionsminderheit Dispositivziffer 1:

Albert Leiser (FDP): *Die Minderheit ist klar der Meinung, dass das Bauprojekt, das in der Regelbauweise eingereicht wurde, diese für das Umfeld erfüllt. Die ganze Situation um die Gestaltungsplanpflicht, die man im Gemeinderat durchgedrückt hat, ohne Konzept, wie man diese ausgestalten muss, ist gegenüber der Eigentümerschaft nicht sehr positiv. Eine Gestaltungsplanpflicht setzt ein qualifiziert öffentliches Interesse voraus, die das Bauprojekt aus unserer Sicht erfüllt. Es nimmt auf den Benutzer des öffentlichen Verkehrs Rücksicht, aber auf der anderen Seite auch auf die städtebaulichen Themen. Wir denken, dass der Gestaltungsplan nicht standhalten soll. Nicht zuletzt auch, weil die ganze Einpassung nach ISOS in der Bau- und Zonenordnung (BZO) immer noch hängig ist. Es ist gut, hier das Verfahren zu sistieren und Zeit zu haben, alles genauer zu prüfen, statt fortlaufend frei zu geben. Deshalb lehnen wir das Dispositiv 1 klar ab und enthalten uns beim Dispositiv 2.*

Die Mehrheit des Büros beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1:

1. Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 Geschäftsordnung des Stadtrats der Vorsteher des Hochbaudepartements wird beauftragt, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich einen Antrag auf Fortsetzung des Rekursverfahrens (G.-Nr. R1S.2018.05039) zu stellen, unter Mitteilung an das Büro.

3 / 4

Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 1.

Mehrheit:	Marco Denoth (SP), Referent; 2. Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Ezgi Akyol (AL), Monika Bättschmann (Grüne), Mark Richli (SP), Felix Stocker (SP), Matthias Wiesmann (GLP)
Minderheit:	Albert Leiser (FDP), Referent; Präsident Martin Bürki (FDP), 1. Vizepräsident Heinz Schatt (SVP), Roger Bartholdi (SVP)
Abwesend:	Dr. Davy Graf (SP), Karin Meier-Bohrer (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 80 gegen 36 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Das Büro beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2:

2. Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 Geschäftsordnung des Stadtrats der Vorsteher des Hochbaudepartements wird beauftragt, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs des Gemeinderats fristgerecht Beschwerde zu erheben, unter Mitteilung an das Büro.

Zustimmung:	Marco Denoth (SP), Referent; 2. Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Ezgi Akyol (AL), Monika Bättschmann (Grüne), Mark Richli (SP), Felix Stocker (SP), Matthias Wiesmann (GLP)
Enthaltung:	Präsident Martin Bürki (FDP), 1. Vizepräsident Heinz Schatt (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Albert Leiser (FDP)
Abwesend:	Dr. Davy Graf (SP), Karin Meier-Bohrer (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 80 gegen 0 Stimmen (bei 36 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 Geschäftsordnung des Stadtrats der Vorsteher des Hochbaudepartements wird beauftragt, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich einen Antrag auf Fortsetzung des Rekursverfahrens (G.-Nr. R1S.2018.05039) zu stellen, unter Mitteilung an das Büro.
2. Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 Geschäftsordnung des Stadtrats der Vorsteher des Hochbaudepartements wird beauftragt, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs des Gemeinderats fristgerecht Beschwerde zu erheben, unter Mitteilung an das Büro.

Mitteilung an den Stadtrat

4 / 4

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat